

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBW2-BA-203/003

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhsb@noel.gv.at	
Fax: 07482/9025-38231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeitung Hilmbauer-
Hofmarcher
N.

+43 (7482) 9025

Durchwahl

Datum

38239

06.03.2025

Betrifft

Luger David; Einrichtung und Betrieb einer KFZ-Werkstätte und Aufstellung von 2 Lagercontainer mit überdachter Abstellfläche und eines Lagercontainers mit geringfügigen Büroarbeiten und eines Kundenparkplatzes; Politische Gemeinde: Steinakirchen am Forst, KG: Steinakirchen am Forst; **vereinfachtes Verfahren**

KUNDMACHUNG

Herr Luger David hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für das Vorhaben "Einrichtung und Betrieb einer KFZ-Werkstätte und Aufstellung von 2 Lagercontainer mit überdachter Abstellfläche und eines Lagercontainers mit geringfügigen Büroarbeiten und eines Kundenparkplatzes", im Standort 3261 Steinakirchen am Forst, Felberachstraße 1, KG Steinakirchen am Forst, Grst.Nr. 482/2, Gemeinde Steinakirchen am Forst, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **20.03.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

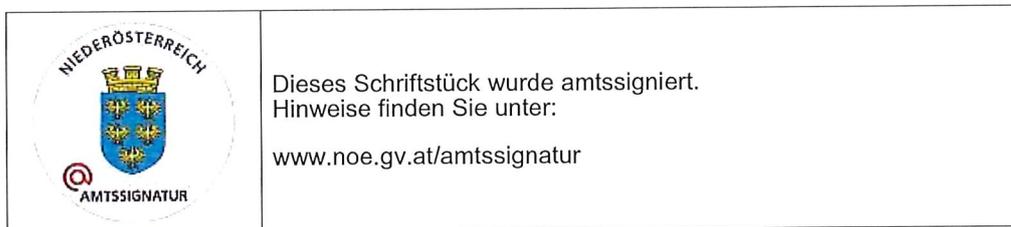
§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 13, 3261 Steinakirchen am Forst**
als Grundstücksanrainer und mit dem Ersuchen,
- **je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.**

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H ö f e r



eingetragen am: 06.03.2025

abgenommen an: